

Glarus, 17. Dezember 2013
Unsere Ref: 2013-218

Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter über ihren Besuch im kantonalen Gefängnis Glarus

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Ihre Kommission hat uns mit Schreiben vom 21. Oktober 2013 Ihren Bericht über den Besuch einer Delegation der NKVF vom 16. April 2013 überlassen mit der Möglichkeit zu den Ergebnissen Stellung nehmen zu können.

Einleitend möchten wir uns bei der Delegation für die in guter Atmosphäre und in fairem Diskurs abgehaltene Überprüfung bedanken. Wir nehmen auch gerne zur Kenntnis, dass Sie mit den zuständigen Behördenvertretern eine kooperative Zusammenarbeit pflegen konnten und dass keinerlei Anzeichen bezüglich Misshandlungen oder erniedrigender Behandlungen von Insassen festgestellt worden sind.

Nachfolgend erlauben wir uns zu den von Ihrer Kommission festgestellten Beobachtungen und dem daraus sich aus Ihrer Sicht ergebenden Handlungsbedarf zu äussern, wobei wir uns der Einfachheit halber an der zusammenfassenden Gliederung gemäss Ziffer III (Synthese der Empfehlungen) Ihres Berichts vom 21. Oktober 2013 orientieren:

Zu Ziffer 43:

Die Leibesvisitationen wurden von den Gefangenenbetreuern bereits in der Vergangenheit im Kantonsgefängnis zweiphasig durchgeführt. Dem Wunsch nach einer Positivierung dieser Praxis im geschriebenen Recht konnte im Rahmen des Projektes „Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung“ Rechnung getragen werden (das Datum des Inkrafttretens ist zur Zeit noch nicht bestimmt). Die geplante neue Fassung lautet wie folgt: „Die Durchführung von Leibesvisitationen bei neu Eingewiesenen oder Gefangenen, die im Verdacht stehen, auf sich oder in ihrem Körper unerlaubte Gegenstände zu verbergen, richtet sich nach Art. 85 StGB. Die Leibesvisitation ist wenn möglich in zwei Phasen abzuwickeln.“

Zu Ziffer 44:

Die Lüftung wird jährlich von einer auswärtigen Spezialfirma gewartet. Gemäss deren Auskunft gewährleistet die Lüftung eine ausreichende Dotierung der Zellen mit Frischluft. Eine weitere Erhöhung der Umwälzleistung hätte anscheinend Durchzug zur Folge, was aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht in Kauf genommen werden soll. Immerhin wurde die erwähnte Spezialfirma angehalten zuhanden der Gefängnisleitung und der Zuständigen

der Hauptabteilung Hochbau jeweils einen schriftlichen Wartungsbericht zu verfassen, der sich zum betreffenden Thema und zum Zustand der Lüftungsinstallationen zu äussern hat.

Zu Ziffer 45:

Das Einrichten eines Registers über die Nutzung und Belegung der Arrestzelle wurde zwischenzeitlich bereits realisiert.

Bezüglich Videoüberwachung von Zelle 1 ist festzustellen, dass der Nutzen und die Notwendigkeit des Erlasses eines internen Reglements sowie die technische Realisierbarkeit einer eingeschränkten Aufzeichnung noch näher abgeklärt werden muss, unter anderem auch mit dem kantonalen Datenschutzbeauftragten. Gerade bei suizidalen Insassen scheint uns aber wenig sinnvoll, die Überwachung zeitlich zu beschränken oder einzelne Bereiche einer Zelle auszublenden.

Zu Ziffer 46:

Die neue Lampe besteht aus bruchsicherem Glas und bedarf deshalb keines zusätzlichen Schutzgitters. Auf die Umsetzung dieser Empfehlung wird deshalb verzichtet.

Zu Ziffer 47:

Der Kanton Glarus schliesst sich der Haltung des NKVF an und hat die Änderung von Art. 29c EG StGB bereits in das Verwesentlichungsprojekt eingespielen.

Zu Ziffer 48:

Eine Änderung des Gesetzes (Aufhebung der Bestimmung) wurde hinsichtlich der disziplinarischen Ahndung des Verheimlichens von schweren ansteckenden Krankheiten im Rahmen des Verwesentlichungsprojektes in die Wege geleitet. An der Möglichkeit der disziplinarischen Bestrafung der absichtlichen Selbstverletzung, die häufig als Druckmittel zur Durchsetzung nicht zuzulassender Spezialwünsche verwendet wurde, und des hartnäckigen Vortäuschens von Krankheiten soll aber festgehalten werden (Art. 29b Abs. 1 Ziff. 10 EG StGB).

Zu Ziffer 49:

Die Kompetenz zur Anordnung von weiteren Sicherungsmassnahmen bei erhöhter Fluchtgefahr oder der Gefahr der Gewaltanwendung wurde im Rahmen des Verwesentlichungsprojektes neu der Fachstellenleitung Justizvollzug zugehalten. Entsprechend der Empfehlung der NKVF wurde die betreffende Bestimmung (Art. 9 Abs. 1 Gefängnisreglement) überarbeitet und lautet nunmehr wie folgt: „Gegenüber Eingewiesenen, bei denen erhöhte Fluchtgefahr oder Gefahr der Gewaltanwendung gegen sich selbst oder gegen Dritte besteht, kann die Fachstelle Justizvollzug (bei Dringlichkeit vorsorglich die Gefangenenbetreuer) in Absprache mit der einweisenden Stelle zur Gewährleistung der Sicherheit angemessene zusätzliche Massnahmen anordnen, solange die erhöhte Gefahr besteht.“ Der Erlass eines ergänzenden Reglementes erübrigt sich somit.

Zu Ziffer 50:

Angesichts der geringen Grösse des Kantonsgefängnisses und der konkreten Situation in Bezug auf eine Beschäftigung der Insassen erweist sich eine generell-abstrakte Normierung von unterschiedlichen Haftregimes in der Hausordnung, je nach Insassenkategorie, als kaum realisierbar, weshalb davon Abstand genommen wird. Es sei an dieser Stelle aber klar festgehalten, dass sich die Funktionäre im Gefängnis bewusst sind, dass insbesondere den Administrativhäftlingen im Rahmen der strukturellen Gegebenheiten ein möglichst mildes Haftregime zusteht.

Zu Ziffer 51:

Untersuchungshäftlinge unterstehen grundsätzlich den Direktiven der Staatsanwaltschaft. Auf Geheiss oder mit Bewilligung der Staatsanwaltschaft werden auch Personen in Untersuchungshaft beschäftigt oder zu Aktivitäten im Gefängnis zugelassen. Ganz generell kann festgehalten werden, dass ein breiteres Beschäftigungsangebot im Kantonsgefängnis Glarus höchst willkommen und anzustreben wäre; ohne bauliche Anpassung der räumlichen Situati-

on zugunsten des Bereichs Beschäftigung und Arbeit und ohne entsprechend ausgebildetes Personal wird dieses Anliegen in nächster Zeit nicht umgesetzt werden können.

Zu Ziffer 52:

Den zuständigen Vollzugsbehörden und mit ihnen auch dem Regierungsrat ist bewusst, dass das ins Alter gekommene Kantonsgefängnis mit seinen beschränkten Möglichkeiten nicht unbedingt ideal ausgestattet ist, um den erst in jüngerer Zeit aktuell gewordenen speziellen Bedürfnissen der ausländerrechtlichen Administrativhaft gerecht zu werden. Die Planung eines Sicherheitszentrums im Hauptort ist zufolge der angespannten Finanzlage derzeit ins Stocken geraten. Erwogen worden ist bereits die Option, eine der beiden Etagen der Ausländerhaft vorzubehalten und die betreffenden Insassen auf dieser frei zirkulieren zu lassen. Angesichts der grossen Fluktuationen, der beengten Verhältnisse im Gefängnis und der bloss relativ kurzen Aufenthaltsdauern wird sich das Handling aber absehbar als schwierig und die Belastung für das wenige Personal als gross erweisen. Ob allenfalls eine konkordatische Lösung Besserung verschaffen könnte, wird die Zukunft weisen.

Zu Ziffer 53:

Das Gefängnis stellt eine spezielle Zelle für Frauen zur Verfügung, die zudem in der Regel lediglich bei Untersuchungshaft oder ganz kurzen Freiheitsstrafen appliziert wird. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass die Inhaftierung von Frauen im Gefängnis Glarus auch weiterhin zumutbar und zulässig ist. Eine eigentliche Haftanstalt für Frauen existiert im Übrigen im ostschweizerischen Strafvollzugskonkordat bekanntlich noch nicht. Selbstverständlich verwehrt sich aber auch der Kanton Glarus nicht gegen Gespräche mit den anderen Kantonen über allfällige taugliche Lösungsansätze.

Zu Ziffer 54:

Die Praxis hielt sich schon seit längerer Zeit nicht mehr an diese durch die Rechtsprechung des Bundesgerichts seit dem Urteil ‚Adir Cumali II‘ derogierte, mit den europäischen Strafvollzugsgrundsätzen nicht vereinbare und mit der Haltung des Europäischen Folterschutzkomitees konfligierende Bestimmung im Gefängnisreglement, zumal zumindest die konkreten Platzverhältnisse in Glarus ohne Weiteres einen Spaziergang von einer Stunde ab dem ersten Hafttag zulassen. Die geltende Fassung im Gefängnisreglement bildete noch eine ältere Bundesgerichtspraxis ab und wird im Rahmen des Verwesentlichungsprojektes angepasst.

Zu Ziffer 55:

Die Empfehlung der NKVF auf Zulassung von Besuchern zu Administrativhäftlingen ohne die Trennscheibe wird so rasch als möglich umzusetzen versucht, sei es mittels einer baulichen Anpassung des Besucherzimmers oder mittels Zulassung von Besuchern in einer freien Zelle (allenfalls im Behandlungszimmer).

Zu Ziffer 56:

Die Bestimmung im Gefängnisreglement über die Besuchszeiten wurde im Rahmen des Verwesentlichungsprojektes ebenfalls angepasst und flexibler gefasst. Art. 35 Abs. 4 und 5 des Gefängnisreglements lautet nunmehr wie folgt: „(4) Besuche sind nur während der Besuchszeiten des Gefängnisses erlaubt. (5) Die Besuche pro Insasse sind grundsätzlich auf eine Stunde beschränkt; in besonderen Fällen kann eine längere Besuchszeit oder ein Besuch ausserhalb der ordentlichen Besuchszeiten bewilligt werden, soweit es der Gefängnisbetrieb zulässt.“ Die Hausordnung wird bei nächster Gelegenheit ebenfalls auf die revidierte Regelung im Gefängnisreglement abgestimmt.

Zu Ziffer 57:

Soweit Personen in ausländerrechtlicher Administrativhaft die Telefonate selber bezahlen können, und es die betrieblichen Verhältnisse zulassen, soll ein etwas grosszügigeres Telefon-Regime für die Insassen-Gruppe getestet werden. Allerdings gilt es auch hierbei wieder zu bedenken, dass mit der faktischen Ungleichbehandlung dieser Gruppe von Inhaftierten

eine Quelle von Diskussionen mit den anderen Häftlingen und daraus folgend Unruhe sowie Konfliktpotential geschaffen würde. Ob sich ein Wechsel zu einer liberaleren Praxis definitiv aufdrängt, wird die Testphase zeigen.

Zu Ziffer 58:

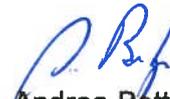
Die Fachstellenleiterin Justizvollzug hat sich zwischenzeitlich bereits mit dem zuständigen Polizeifunktionär getroffen, um die Frage einer kombinierten Feuerwehr- und Polizeiübung zu thematisieren. Die Durchführung einer solchen Übung wird angesichts der personellen Ressourcen bei der Kantonspolizei vermutlich frühestens im Verlaufe des zweiten Quartals 2014 stattfinden können.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme und Darlegung der Haltung des Regierungsrates des Kantons Glarus zu den von Ihrer Kommission vorgebrachten Anliegen und Empfehlungen bedanken wir uns nochmals.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat



Andrea Bettiga
Landammann



Hansjörg Dürst
Ratsschreiber

versandt am: 18. Dez. 2013